



Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d. Aisch

Sachgebiet: Gewässerschutz - Abfallrecht
Sachbearbeiter: Armin Stier

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Scheinfeld
Herrn 1. Bgm. Schell
Hauptstr. 3
91443 Scheinfeld

Telefon: 09161 92-4205
Telefax: 09161 92-94205
E-Mail: armin.stier@kreis-nea.de
Zimmer: A 214

Aktenzeichen: 42-6326-0017-2026-st
Datum: 07.10.2026

**Wasserrecht (WHG, BayWG);
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem OT Kornhöfstadt in die Steinach, Fl.-Nr.
156/2, Gmkg. Kornhöfstadt, Stadt Scheinfeld**

Anlagen: 1 geprüfter Plansatz i. R.
1 Bauwerksverzeichnis
1 Empfangsbekanntnis g. R.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim erlässt folgenden

Bescheid:

1. GEHOBENE ERLAUBNIS

1.1 Gegenstand, Zweck, Planunterlagen und Beschreibung der Erlaubnis

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Stadt Scheinfeld (Antragstellerin) wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung der Steinach durch Einleiten von gesammeltem Abwasser erteilt.

1.1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Kornhöfstadt in die Steinach (Gewässer III. Ordnung).

Es wird eingeleitet

-Regenwasser aus den Einleitungsbauwerken:

Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Flurnummer	Benutztes Gewässer
E 1 „Kornhöfstadt“	Kornhöfstadt	156/2	Steinach
E 2 „Kornhöfstadt“	Kornhöfstadt	156/2	Steinach
E 3 „Kornhöfstadt“	Kornhöfstadt	156/2	Steinach
E 4 „Kornhöfstadt“	Kornhöfstadt	156/2	Steinach

1.1.3 Planunterlagen

Grundlage für die wasserrechtliche Gestattung ist der Entwurf der GBI Kommunale Infrastruktur GmbH & Co.KG vom 25.06.2026 und Juni 2026 nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Ansbach durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach vom 28.07.2026 versehen und Bestandteil des Bescheids.

1.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1.2.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am **31.12.2046**.

1.2.2 Zulässige Abflüsse und erforderliche Retentionsvolumen

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von 5,47 ha eingeleitet.

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an der den Einleitungsstellen ergeben sich folgende Anforderungen bei Bemessungsregen $r_{15, 2}=148,9 \text{ l/s} \cdot \text{ha}$:

Bezeichnung der Einleitung	Zulässiger Drosselabfluss in das Gewässer $Q_{Dr} \text{ (l/s)}$	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen (m^3)	Max. zulässiger Einleitungsabfluss (l/s)	Überschreitungshäufigkeit f. Bemessungslastfall (1/a)	Ab dem Zeitpunkt
E 1 „Kornhöfstadt“	43	357	43	0,5	sofort
	10	357	43	0,5	ab 01.05.2027
E 2 „Kornhöfstadt“	-	-	52	0,5	sofort
E 3 „Kornhöfstadt“	-	-	55	0,5	sofort
E 4 „Kornhöfstadt“	-	-	664	0,5	sofort

- 1.2.3 Die Einleitungsstellen in die Steinach sind gegen Erosion der Sohle und der Böschung mit Wasserbausteinen bei Bedarf zu sichern. Die Sicherung hat bis zum **30.06.2027** zu erfolgen und mittels Fotodokumentation nachzuweisen.
- 1.2.4 Der Drosselabfluss der Retentionsbodenfilteranlage ist im Ablauf- beziehungsweise Probenahmeschacht von 43 l/s auf 10 l/s zu reduzieren. Die Einstellung des Drosselschiebers hat bis zum **30.04.2027** zu erfolgen. Die Drosseleinstellung ist dem PSW bei der Abnahme nachzuweisen.
- 1.2.5 Eine hydraulische Überrechnung der Niederschlagswasserkanalisation nach DWA-A 118/ A 110 wurde nicht durchgeführt. Auf die nachteiligen Auswirkungen wird hingewiesen.
- 1.2.6 Der Bewuchs der Retentionsbodenfilteranlage ist jährlich zu mähen. Das Schnittgut ist zu entfernen.
- 1.2.7 Die Sickerleistung der Retentionsbodenfilteranlage ist regelmäßig zu prüfen.
- 1.2.8 Liegt eine unzureichende Versickerungsleistung (dauerhafter Einstau) der Retentionsbodenfilteranlage vor, ist diese nach DWA-A 178 zu sanieren. Hierzu ist vorher ein Entwurf, unter Beachtung des Regelwerkes DWA-A 178, aufzustellen und dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vorzulegen.
- 1.2.9 Im Auslaufbereich des Absetzbeckens ist ein Tauchwandkasten vorzusehen.
- 1.2.10 Am geplanten Überlauf DN 200 ist ein Rechen/Schutzgitter gegen eine Verklausung vorzusehen.
- 1.2.11 Das Oberflächenwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.
- 1.2.12 Betrieb und Unterhaltung
- 1.2.12.1 Personal
- Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.
- 1.2.12.2 Eigenüberwachung
- Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.
- 1.2.12.3 Dienst- und Betriebsanweisungen
- Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z. B. Kanalnetz) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind auf der Kläranlage oder an anderer geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt (1-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.
- Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall-

und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten:

Für Anlagen der zentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung: Arbeitsblatt DWA-A 166, Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung. Konstruktive Gestaltung und Ausrüstung und Merkblatt DWA-M 176, Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung (November 2013).

Für Retentionsbodenfilteranlagen: Arbeitsblatt DWA-A 178, Retentionsbodenfilteranlagen (Juni 2019).

Für Anlagen der Straßenentwässerung außerorts: „Hinweise zur Kontrolle und Wartung von Entwässerungseinrichtungen an Außerortsstraßen“ (Stand: 2011; Herausgeber: FGSV).

Auf die Muster einer Dienst- und Betriebsanweisung nach den technischen Regelwerken der DWA-A 199 (1-4) wird hingewiesen.

1.2.13 Anzeige- und Informationspflichten

1.2.13.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.2.13.2 Baubeginn und -Vollendung

Baubeginn und -Vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

1.2.14 Bauabnahme

Aufgrund der geringen Größe und Art der baulichen Anlagen zur Niederschlagswassereinleitung ist nicht zu erwarten, dass im vorliegenden Fall erhebliche Gefahren oder Nachteile herbeigeführt werden können. **Auf eine Bauabnahme für die E2 + E3 + E4 nach Art. 61 BayWG kann daher verzichtet werden.**

Vor Inbetriebnahme der Drosselanpassung der E1 ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

1.2.15 Bestandspläne

Der Betreiber ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt eine Fertigung und der Kreisverwaltungsbehörde eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.

Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

1.2.16 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie die Flussufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.2.17 Vorbehalt

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

1.3 Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Niederschlagswasser hat der Betreiber grundsätzlich eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Das Einleiten von Niederschlagswasser bleibt abgabefrei, wenn es aus einer Kanalisation stammt, in der kein durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes behandlungsbedürftiges Wasser abgeleitet wird und die Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheids erfüllt sind (Art. 86 Abs. 1 BayWG). Die Festsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

2. Der Bescheid über das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Kornhöfstadt in die Steinach, vom 21.03.2026, Az.: 42-6326-0030-2022-st, wird hiermit widerrufen.

3. KOSTEN

3.1 Die Stadt Scheinfeld hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3.2 Für den Bescheid werden Kosten in Höhe von 571,00 € erhoben. Diese teilen sich auf in Gebühren in Höhe von 130,00 € und Auslagen in Höhe von 441,00 € (Gutachten Wasserwirtschaftsamt Ansbach).

GRÜNDE:

I.

1. **Antrag und Sachverhalt**

1.1 **Antragsteller und beantragte wasserrechtliche Gestattung**

Die Stadt Scheinfeld - im Folgenden Betreiberin genannt - beantragte mit Schreiben vom 25.06.2026 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser) über ein Versickerungsbecken von einer undurchlässig befestigten Fläche A_U von 5,47 ha in die Steinach.

1.2 Antragsunterlagen

Dem Antrag liegen die folgenden Unterlagen und Pläne zugrunde:

Plan / Unterlage	Maßstab	Nr.	Datum	Fertiger
Erläuterung		1	25.06.2026	GBI Kommunale Infrastruktur GmbH & Co. KG
Übersichtslagepläne		2	06/2026	GBI Kommunale Infrastruktur GmbH & Co. KG
Übersichtslageplan	1:25.000	2.1	06/2026	GBI Kommunale Infrastruktur GmbH & Co. KG
Übersichtslageplan Schutzgebiete	1:5.000	2.2	06/2026	GBI Kommunale Infrastruktur GmbH & Co. KG
Lagepläne		3	06/2026	GBI Kommunale Infrastruktur GmbH & Co. KG
Lageplan Bestand	1:1.000	3.1	06/2026	GBI Kommunale Infrastruktur GmbH & Co. KG
Lageplan Flächenaufteilung nach DWA-A 102	1:1.000	3.2	06/2026	GBI Kommunale Infrastruktur GmbH & Co. KG
Lageplan Retentionsbodenfilter	1:200	3.3	06/2026	GBI Kommunale Infrastruktur GmbH & Co. KG
Schnitte		4	06/2026	GBI Kommunale Infrastruktur GmbH & Co. KG
Schnitte Retentionsbodenfilter	1:50	4.1	06/2026	GBI Kommunale Infrastruktur GmbH & Co. KG
Wasserrechtliche Nachweise		5	06/2026	GBI Kommunale Infrastruktur GmbH & Co. KG
Niederschlagshöhen u. Niederschlagsspenden KOSTRA-DWD-2020		5.1	06/2026	GBI Kommunale Infrastruktur GmbH & Co. KG
Flächenermittlung		5.2	06/2026	GBI Kommunale Infrastruktur GmbH & Co. KG
Nachweis nach DWA-A 102		5.3	06/2026	GBI Kommunale Infrastruktur GmbH & Co. KG
Nachweis Drosselschieber nach DWA-A 111		5.4	06/2026	GBI Kommunale Infrastruktur GmbH & Co. KG
Zusammenstellung der Einleitungen		6	06/2026	GBI Kommunale Infrastruktur GmbH & Co. KG

1.3 Wasserwirtschaftliche Situation

1.3.1 Örtliche Verhältnisse

Der Ortsteil Kornhöfstadt liegt ca. 4,0 km nordöstlich der Stadt Scheinfeld und ist über die Kreisstraße NEA13 sowie St 2259 zu erreichen.

Die Ableitung des Schmutzwassers erfolgt im Trennsystem über die vorhandenen Schmutzwasserkanäle. Das häusliche Abwasser wird zu einem Pumpwerk auf dem Gelände der alten Kläranlage Kornhöfstadt geleitet und von dort nach Thierberg weiter zur Zentralkläranlage Scheinfeld gefördert.

Das Niederschlagswasser wird über Regenwasserkanäle in die Steinach geleitet. Am Standort der alten Kläranlage liegen ein Absetzbecken und eine Retentionsbodenfilteranlage zur Behandlung und Rückhaltung des Niederschlagswasser (Einleitungsstelle E1) vor.

Der Ortsteil Kornhöfstadt ist an die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Scheinfeld (Stadtwerke Scheinfeld) angeschlossen.

Im Oberlauf der Steinach befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet Kornhöfstadt.

1.3.2 Angaben zur Einleitungssituation

Benutzungsanlage	E1	E2	E3	E4
Benutztes Gewässer	Steinach			
Gewässerordnung	III			
Gewässerfolge	Steinach- Ehebach-Aisch-Regnitz-Main			
Einzugsgebiet A_{EO} (km ³)	5,42	4,79	3,78	4,791
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (m ³ /s)	0,006	0,005	0,004	0,005
Mittelwasserabfluss MQ (m ³ /s)	0,046	0,041	0,033	0,041
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ1 (m ³ /s)	1,28	1,16	0,96	1,16

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des auf den Flächen des Betreibers anfallenden gesammelten Niederschlagswassers (Abwassers).

Die Einleitungen E1-E4 erfolgen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 156/2, Gmkg. Kornhöfstadt:

in die Steinach. Die Einleitungsstellen haben folgende UTM-Koordinaten (UTM 32);

E1: Ostwert: 608987,6; Nordwert: 5504767,6

E2: Ostwert: 608861,4; Nordwert: 5504865,4

E3: Ostwert: 608669,1; Nordwert: 5505097,2

E4: Ostwert: 608901,0; Nordwert: 5504832,3

Der Retentionsbodenfilteranlage befindet auf dem Grundstück Fl.-Nr. 129, Gmkg. Kornhöfstadt.

1.3.3 Zustand des Wasserkörpers

Die beantragte Einleitung befindet sich im Oberflächenwasserkörper 2_F070 Nebengewässer der Aisch von oberhalb Bad Windsheim bis unterhalb Uehlfeld, ohne Ehebach.

1.4 Genehmigungsverfahren

1.4.1 Im Verfahren wurden das Wasserwirtschaftsamt Ansbach und die untere Naturschutzbehörde beteiligt.

1.4.2 Die Pläne lagen vom 15.07.-17.08.2026 auf der Homepage des Landratsamtes zur Einsicht aus; auf Verlangen eines Beteiligten stand auch eine Papierversion zur Verfügung (Art. 69 Abs. 2 Satz 3 BayWG). Die Auslegung wurde auf der Homepage des Landratsamtes ortsüblich bekannt gemacht. Bis zum 31.08.2026 konnten Einwände erhoben werden. Innerhalb der Einwendungsfrist sind keine Einwände eingegangen.

1.4.3 Auf einen Erörterungstermin wurde daher verzichtet (Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG).

II.

1. Das Landratsamt ist für die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens nach Art. 63 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Im Übrigen wird auf die Verfahrensbestimmungen des Art. 69 BayWG und des BayVwVfG hingewiesen.

2. Die Einleitung von Niederschlagwasser in die Steinach stellt eine Benutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. Diese Benutzung ist gemäß § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtig.

Die Stadt Scheinfeld hat eine Erlaubnis nach § 15 WHG beantragt. Da ein öffentliches Interesse an der Benutzung des Gewässers besteht, um die öffentliche Abwasserbeseitigung sicherzustellen, wird eine gehobene Erlaubnis gemäß § 15 WHG erteilt.

2.1 Die Antragsunterlagen wurden in wasserwirtschaftlicher Hinsicht auf die beantragte Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG geprüft. Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist; die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässer-eigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

An die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtungen sind die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen.

- 2.2 Die Prüfung hat ergeben, dass die o. g. Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die Roteintragungen in den Antragsunterlagen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Eine hydraulische Überrechnung der Niederschlagswasserkanalisation nach DWA-A 118/A 110 wurde nicht durchgeführt. Auf die nachteiligen Auswirkungen wird hingewiesen.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 2_F070 Nebengewässer der Aisch von oberhalb Bad Windsheim bis unterhalb Uehlfeld, ohne Ehebach ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

- 2.3 Begründung für die Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG.

- 2.3.1 Befristung

Die Befristung der Erlaubnis auf 20 Jahre stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG.

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.3.2 Anforderungen an die Abwassereinleitung

2.3.2.1 Allgemeine Anforderungen an Niederschlagswassereinleitungen

Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 WHG).

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung - vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden - im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

2.3.2.2 Ermittlung der Anforderungen an die Niederschlagswassereinleitung

- Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.
- Maßstab für die qualitative Bewertung ist insbesondere das DWA-Merkblatt A 102.
- Maßstab für die Bewertung der regelmäßigen Einleitmenge (Drosselabfluss) ist insbesondere das DWA-Merkblatt M 153.
- Zur Bemessung des benötigten Retentionsvolumens wird das DWA-Arbeitsblatt A117 herangezogen.
- Für die Wahl der Bemessungshäufigkeit und ggf. weitergehender Anforderungen ist das Schutzbedürfnis des Gewässers zu berücksichtigen. Dabei wurde eine ergänzende Betrachtung der hydraulischen Wirkung der Notentlastung / des Überlaufs mit einbezogen.

2.3.2.3 Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG

Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Oberflächenwasserkörper ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

2.3.2.4 Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen an die zulässige hydraulische und qualitative Gewässerbelastung aufgenommen.

2.3.3 Prüfbemerkungen und Roteintragungen

Die Prüfbemerkungen und Roteintragungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Niederschlagswasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

2.3.4 Auflagen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung

Die Auflagen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßig Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingung abweichen, festgelegt.

2.3.5 Anzeige- und Informationspflichten

Die Auflagen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und -Vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

2.3.6 Auflagen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers

Die Unterhaltslast für die Steinach obliegt der Stadt Scheinfeld (Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayWG).

Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird mit den Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Uferübertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

2.3.7 Vorbehalt weiterer Auflagen

Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

3. Abwasserabgabe

Die grundsätzliche Pflicht, eine Abwasserabgabe für Niederschlagswasser zu bezahlen beruht auf §§ 1, 7 Abs. 1 AbwAG. Soweit die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 AbwAG i. V. m. Art. 86 Abs. 1 BayWG erfüllt sind, fällt keine Abwasserabgabe an. Die Festsetzung der Abgabe erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

4. Der Widerruf des Bescheids beruht auf Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG.

Nachdem die Entwässerung nun über diese Erlaubnis geregelt wird, ist es ermessengerecht, die nicht mehr benötigte Gestattung zu widerrufen.

5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 Abs. 1 Satz 2 des Kostengesetzes (KG). Die Höhe der Kosten stützt sich auf Art. 6, 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 KG i. V. m. 8.IV.0/ 1.1.4.5 und 4.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Für die Einleitung aus der ersten Einleitstelle wird die Mindestgebühr in Höhe von 100,00 € festgesetzt. Jede weitere Einleitung wird mit einer ermäßigten Gebühr von 10,- € angesetzt.

Zusätzlich sind die Auslagen, die dem Landratsamt durch die Begutachtung des Wasserwirtschaftsamtes (441,00 €) vom Antragsteller zu tragen.

Die Stadt Scheinfeld ist gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 2 KG nicht von der Zahlung der Gebühr befreit.

Hinweise:

1. Rechtliche Vorgaben

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte werden im vorliegenden Bescheid nicht wiederholt.

2. Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasser-Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

3. Standsicherheit

Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise der Kreisverwaltungsbehörde vorliegen.

Für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, wird angeregt, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfsingenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

4. Grunddienstbarkeiten

Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten, Zugänge und sonstige relevante Nutzungen (z. B. geplante Notüberläufe) Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.

5. Belange Dritter

Die beantragte Planung ist wasserrechtlich genehmigungsfähig. Möglicherweise werden durch die vorgesehene Einleitung jedoch Belange Dritter beeinträchtigt. Es wird empfohlen die Planung dahingehend zu prüfen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
in 91522 Ansbach**

Haus- und Postanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformer-satz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zuge-lassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch ein-reichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

G e ß l e r
Regierungsrat

Bauwerksverzeichnis

Anlage zum Bescheid vom 07.10.2026

Niederschlagswasser aus dem Stadtteil Kornhöfstadt

Einzugsgebiet gesamt Fläche A_E = 12,02 ha, undurchlässige Fläche A_U = 5,47 ha
 Einzugsgebiet 1 A_{E1+E4} = 10,10 ha, undurchlässige Fläche A_U = 4,75 ha
 Einzugsgebiet 2 A_{E2} = 0,77 ha, undurchlässige Fläche A_U = 0,35 ha
 Einzugsgebiet 3 A_{E3} = 1,15 ha, undurchlässige Fläche A_U = 0,37 ha

Einleitungsbauwerke (Einleitungsstelle)

Einleitung	Fl.-Nr.	Gemarkung	Ostwert	Nordwert
E 1 „Kornhöfstadt“	156/2	Kornhöfstadt	608987,6	5504767,6
E 2 „Kornhöfstadt“	156/2	Kornhöfstadt	608861,4	5504865,4
E 3 „Kornhöfstadt“	156/2	Kornhöfstadt	608669,1	5505097,2
E 4 „Kornhöfstadt“	156/2	Kornhöfstadt	608901,0	5504832,3

Bezeichnung der Einleitung	Maximal möglicher Abfluss (l/s) bei Bemessungsregen	Ab dem Zeitpunkt
E 1 „Kornhöfstadt“	43	sofort
E 2 „Kornhöfstadt“	52	sofort
E 3 „Kornhöfstadt“	55	sofort
E 4 „Kornhöfstadt“	664	sofort

Sonderbauwerke:

Anzahl	Art des Bauwerks	Kenndaten	Ostwert	Nordwert
1	Absetzbecken im Dauerstau	$A = 300 \text{ m}^2$	608954,3	5504751,5
1	Retentionsbodenfilteranlage	$V = 357 \text{ m}^3$	608962,7	5504766,1

Sonderbauwerke		Absetzbecken
Beckenart	-	Absetzbecken im Dauerstau
Art der Drosseleinrichtung	-	Rohrdrossel DN 200 vom ehemaligen RÜ
Drosselabfluss (Q_{Dr})	l/s	43
Zulaufkanal	mm	DN 300
Ablaufkanal	mm	DN 300
Notüberlauf	m ü. NN	--
Beckenvolumen	m^3	ca. 450
Beckenfläche	m^2	ca. 300
Max.-WSP Dauerstau	m ü. NN	WSP 348,68 bis 349,03
Grobstoffrückhaltung	-	Tauchwandkasten

Sonderbauwerke		RBF
Beckenart	-	Retentionsbodenfilteranlage
Art der Drosseleinrichtung	-	Drosselschieber DN 300
Filtermaterial	-	Kiessand
Zulauf	l/s	43
Drosselabfluss (Q_{Dr})	l/s	10
Zulaufkanal	mm	DN 300
Entlastung	mm	DN 300
Ablaufkanal	mm	DN 300
Überlauf	mm	DN 200
Notüberlauf	m ü. NN	349,03
Beckenvolumen	m ³	357
Max.- WSP RBF	m ü. NN	349,03